



## Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

### Hinweise zur Sanierung oder Neuanlage von Teichen und anderen Stillgewässern (A.1, A.2, A.4, A.5 RL NE/2014)

Wenn Sie für die Sanierung oder Neuanlage eines Teiches oder eines anderen Stillgewässers eine Förderung nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) beantragen möchten, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

- ☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) einzuholen.
- ☞ Sollte das Vorhaben überwiegend wasserwirtschaftliche Ziele verfolgen, ist die Richtlinie Gewässer/Hochwasserschutz (RL GH/2007) einschlägig.
- ☞ Eine Förderung nach der RL NE/2014 ist möglich für Teichflächen außerhalb der Förderkulisse für die RL TWN/2015. Innerhalb dieser Förderkulisse kann die Förderung nach RL NE/2014 gewährt werden, wenn für die Flächen ein Bezug zur Fischproduktion ausgeschlossen werden kann.
- ☞ Das Vorhabenskonzept und ggf. die Planung müssen zur Antragstellung so aussagekräftig sein, dass das Vorhaben von der Bewilligungsbehörde im LfULG und von den Genehmigungsbehörden des Landratsamtes hinreichend beurteilt werden kann. Die Vorlage einer qualifizierten Kostenschätzung mit Leistungsübersicht nach Einzelpositionen und Mengen wird dringend empfohlen.
- ☞ Es wird empfohlen das Vorhabenskonzept vor Antragstellung mit den betroffenen Behörden des Landratsamtes abzustimmen. Das sind:
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallrecht- und Bodenschutzbehörde
  - ggf. Baugenehmigungsbehörde (insbes. bei Neubau oder größeren Ablagerungen)
  - ggf. Untere Forstbehörde (bei Lage im Wald)
- ☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Hinweisblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.

#### Belange des Naturschutzes

- ✓ Teichinstandsetzungen oder –neuanlagen können einen Eingriff in ein gesetzlich besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG darstellen. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des genannten Paragraphen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- ✓ Bei Anlage oder Erweiterung eines Teiches innerhalb eines Schutzgebiets kann ebenfalls eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sein.
- ✓ Im Zuge der Teichinstandsetzung ist oft die Bergung gesetzlich besonders geschützter Tierarten (z.B. Amphibien, Libellenlarven) erforderlich. Für den Umgang mit diesen Arten ist i. d. R. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- ✓ Bei der Gewässerinstandsetzung sind oft miteinander konkurrierende Naturschutzziele in Einklang zu bringen.
- ✓ Bei der naturschutzgerechten Gestaltung eines Teiches bestehen andere Ansprüche als bei der Herstellung eines Fischteiches. Die Planung und Umsetzung ist auf die jeweiligen Ziel-Arten oder -Biotope abzustimmen.
- ✓ Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind eine wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und somit auch der Besatz mit Wirtschaftsfischen ausgeschlossen. In Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Zielstellung wird die Zulässigkeit des Besatzes mit Wildfischen bewertet. Sinnvoll ist dieser z. B. bei



## Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

### Hinweise zur Sanierung oder Neuanlage von Teichen und anderen Stillgewässern (A.1, A.2, A.4, A.5 RL NE/2014)

Nahrungshabitaten für Fischotter und Schwarzstorch. Bei einer vorrangigen Funktion als Reproduktionsgewässer für Amphibien und Wasserinsekten (z.B. Libellen) darf in der Regel keinerlei Fischbesatz erfolgen.

- ✓ Naturfern gestaltete, technisch verbaute Gewässer in Ortslagen können i. d. R. nicht gefördert werden.

#### Hinweise zur Antragstellung

- ✓ Je nach prioritärer Zielstellung kann die Instandsetzung oder Neuanlage von Teichen oder anderen naturnahen Stillgewässern als Maßnahme der Biotopgestaltung (A.1, A.4) oder des investiven Artenschutzes (A.2, A.5) erfolgen.
- ✓ Ob es sich um eine Maßnahme im Offenland oder im Wald handelt, sollte möglichst im Vorfeld der Antragstellung geklärt werden.
- ✓ Insbesondere bei komplexeren Vorhaben ist eine Planung und Entwurfsvermessung nach HOAI, ggf. zzgl. besonderer Leistungen (Schadstoffanalyse des Aushubmaterials, Baugrunduntersuchung) erforderlich.

#### Hinweise zur naturschutzgerechten Gestaltung bei der Sanierung oder Neuanlage von Teichen und anderen Stillgewässern

- ✓ Die hydrologischen Voraussetzungen für die dauerhafte Etablierung eines Teiches oder anderen Stillgewässers müssen bei einer Neuanlage gegeben sein.
- ✓ Abdichtungen mit Folie werden nicht gefördert. Wenn eine Abdichtung erforderlich ist, soll diese mittels geeigneten Erdstoffs erfolgen (Tondichtung).
- ✓ Es werden nur Maßnahmen an Teichen mit weitestgehend unverbauten Ufern gefördert. Ufermauern sind nur im unmittelbaren Umfeld eines Auslaufbauwerkes tolerabel. Steinschüttungen im Uferbereich sind nur als Erosionsschutz an Dammbauwerken oder als punktuelle Kleinstruktur zweckmäßig. Filter- bzw. Pumpenanlagen, Stege, Plattformen oder Pflasterungen am Ufer werden ebenfalls nicht gefördert.
- ✓ Böschungsbefestigungen mittels Steinsetzungen, Steinschüttungen, Wasserbaupflaster und Faschinen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- ✓ Eine Staffelung der Wassertiefen ist anzustreben. Insbesondere sollen Flachwasserbereiche mit Wassertiefen zwischen 20 cm und 70 cm in größerem Umfang angelegt werden.
- ✓ Wassertiefen von mehr als 1,0 m bis 1,50 m (frostsichere Zone) sind i. d. R. nur in einem kleinen Bereich erforderlich.
- ✓ Eine differenzierte Uferausbildung mit kleinen Steilabbrüchen und ausgedehnten flach auslaufenden Uferbereichen sollte angestrebt werden.
- ✓ Ufer- oder Flachwasserbereiche mit hochwertiger Verlandungsvegetation sollen bei der Entschlammung geschont werden. Sie sind wichtige Refugien während der Sanierungsarbeiten und beschleunigen die Wiederbesiedlung. Ziel ist nicht die Schaffung eines möglichst großen Wasserkörpers.